

ULD



www.datenschutzzentrum.de

ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Zweckverband Ostholstein
Postfach 1380
23723 Sierksdorf

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Frau Dr. Drechsler
Durchwahl: 988-1284
Aktenzeichen:
LD2-26.21/80.053

Kiel, 10. Februar 2012

Beanstandung gem. § 42 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.03.2011 hat Herr Manfred Clostermann, Am Kaiserholz 20, 23730 Neustadt/Holstein, Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein (IFG-SH) beantragt. Einige der gestellten Fragen wurden vom Zweckverband Ostholstein mit Schreiben vom 01.04.2011 beantwortet.

Der Zweckverband Ostholstein verweigerte jedoch die Auskunft zu einzelnen Fragen aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken. Offensichtlich wurden insbesondere die Anfragen zu Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Hauptausschussmitglieder und stellv. Verbandsvorsteher nicht beantwortet.

Nachdem Herrn Clostermann am 08.04.2011 mit einer Eingabe an mich herangetreten ist, bat ich den Zweckverband Ostholstein mir die Ablehnungsgründe darzulegen.

Mit Schreiben vom 13.04.2011 forderte ich den Zweckverband Ostholstein auf, den Sachverhalt erneut zu prüfen und mir eine Stellungnahme zuzuleiten. Ich hatte dafür eine Frist bis zum 13.05.2011 gesetzt. Mit Schreiben vom 14.06.2011 teilte der Zweckverband Ostholstein mir mit, dass es sich um personenbezogene Daten handeln würde und Herr Clostermann ein entsprechendes rechtliches Interesse gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 IFG-SH nachweisen müsste. Mit Schreiben vom 14.07.2011 teilte das ULD mit, dass der ZVO, wenn es sich um personenbezogenen Daten handeln würde, die Betroffenen anzuschreiben und entsprechend um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen zu ersuchen sind. Mit Schreiben vom 10.08.2011 teilte der Zweckverband Ostholstein mir erneut mit, dass er nicht beabsichtige, weitergehende Informationen herauszugeben.

Herr Clostermann beehrte Informationen zu den Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Hauptausschussmitglieder und stellv. Vorstandsvorsteher.

Gem. § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 01.06.1994 erhalten Mitglieder der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und des Beirates Aufwandsentschädigungen. Diese Aufwandsentschädigungen werden im Einzelnen in § 13 aufgelistet. Da sich die Teilnahmen an den Sitzungen aus den öffentlichen Protokollen des Zweckverbandes Ostholstein ergeben müssen, sind jedenfalls die Tatbestände, die zu einer Aufwandsentschädigung führen, öffentlich zugänglich. Insoweit sind die Aufwandsentschädigungen nach dem IFG-SH zu veröffentlichen. Ergänzend hatte ich bereits in meinem Schreiben vom 14.07.2011 darauf hingewiesen, dass gem. § 13 IFG-SH die Behörde den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen ersuchen muss. Ein entsprechendes Ersuchen ist von Seiten des Zweckverbandes Ostholstein nicht erfolgt.

Aufgrund der Rechtslage war entgegen der Auffassung des Zweckverbandes Ostholstein, zugunsten des Antragstellers eine Entscheidung für einen beschränkten Zugang nach § 14 IFG-SH zu erlassen. Die Versagung des Informationszuganges gegenüber dem Antragsteller verstößt gegen § 4 IFG-SH i. V. m. § 6 Abs. 1 IFG-SH, wonach ein Zugang zu vorhandenen Informationen zu gewähren ist.

Daher spreche ich hiermit nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 LDSG eine

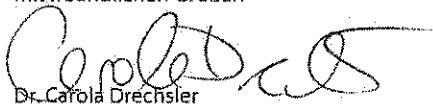
Beanstandung

aus.

Weiterhin fordere ich Sie auf, der Versagung des Informationszuganges abzuhelpfen. Zusätzlich werde ich die zuständige Aufsichtsbehörde über diese Beanstandung informieren und diese bitten, soweit erforderlich, im Rahmen der bestehenden Rechtsaufsicht auf die Gewährung des Informationszuganges hinzuwirken. Über das weitere Vorgehen bitte ich, mich zu unterrichten.

Der Petent erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Carola Drechsler